

Weisungen zur Unterrichtsplanung

Beschluss vom 22. August 2005

Das Amt für Volksschule und Kindergarten gestützt auf § 80 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969¹⁾ beschliesst:

I. Allgemeines

Jede Lehrperson an Volksschulen und Kindergärten verfügt über eine schriftliche lang- und mittelfristige Unterrichtsplanung. Diese umfasst mindestens folgende Punkte:

- Lerninhalte
- Ziele
- zeitliche Planung

Die Planung liegt zuhanden der Schulleitung und der Aufsichtsbehörden auf.

II. Besondere Bestimmungen

Schülerinnen und Schüler sowie Eltern sind über Lerninhalte und Lernziele in angemessener Weise zu informieren.

Ziele der Unterrichtseinheiten sind den Schülerinnen und Schülern, angepasst an Alter, Stufe und Thema, bekannt zu geben.

III. Inkrafttreten

Diese Weisungen treten ab 1. Januar 2006 in Kraft.

¹⁾ BGS 413.111